

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ebernahn vom 29.04.2024

Der Ortsgemeinderat Ebernahn hat am 25.04.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ebernahn vom 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen, die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und die antragstellende Person,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen die antragstellende Person.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2001 außer Kraft.

56424 Ebernahn, den 29.04.2024

Ausgefertigt:

gezeichnet

Thomas Schenkelberg

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ebernahn

1.	Grabstätten	Gebühr
1.1	Grabstätten für Erdbestattungen	
a)	Wahlgrab (Doppelgrab)	610 €
b)	Reihengrab (Einzelgrab)	210 €
c)	Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	170 €
1.2	Urnengrabstätten	
a)	Urnenwahlgrab	420 €
b)	Urnenreihengrab	170 €
c)	Urnenwahlgrab in der Urnenwand	1.320 €
d)	Urnenreihengrab in der Urnenwand	880 €
e)	Urnenrasenwahlgrab	300 €
f)	Urnenrasenreihengrab	240 €
1.3	Gemischte Grabstätten	
a)	Gebühr für eine zusätzliche Urne in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte/Wahlgrabstätte	jeweils 80 €
b)	Gebühr für eine zusätzliche Urne im Urnenreihengrab der Urnenwand	440 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten	Für jedes volle Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
3.	Gebühren für die Grabbereitung (Ausheben und Schließen der Grabstätte)	nach tatsächlichem Aufwand
3.1	Entsorgung des Restbodens auf Wunsch	nach tatsächlichem Aufwand
4.	Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen	nach tatsächlichem Aufwand
5.	Trauerhallengebühr	
a)	Benutzung für Trauerfeier (inkl. Reinigung)	100 €
b)	Kühlzellenbenutzung pro Tag	25 €

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.